

RS Vwgh 1995/4/26 92/07/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs3;

WRG 1959 §73 Abs1;

WRG 1959 §74 Abs1 litb;

WRG 1959 §75 Abs1;

Rechtssatz

Besteht bereits eine freiwillige Wassergenossenschaft iSd § 74 WRG für einen oder mehrere der in § 73 Abs 1 lit a bis h WRG genannten Zwecke, so kann diese gemäß § 75 Abs 1 letzter Satz WRG durch "Umbildung", dh durch Anerkennung einer entsprechenden Satzungsänderung (nicht mehr durch Neugründung) in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgewandelt werden. Voraussetzung ist diesfalls ein entsprechender Beschluß und Antrag der bestehenden Genossenschaft sowie das Bestehen widerstrebender Dritter, die zweckmäßigerweise einbezogen werden sollen; das Parteienghör ist gegenüber der Genossenschaft und den beizuziehenden Dritten, nicht hingegen gegenüber den Mitgliedern der bestehenden Genossenschaft zu wahren.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteienghör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070192.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>